

Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW.S.622) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
- | | |
|---|---------|
| a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse): | 2,26 € |
| b) Sonderklasse I (Fußgängerzone)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 34,66 € |
| c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 15,38 € |
| d) Sonderklasse III (Fußgängerzone)
wöchentlich dreimal gereinigt wird | 17,89 € |
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
- | | |
|---|--------|
| a) mit Priorität 1 gewartet wird (W I) | 1,96 € |
| b) mit Priorität 2 gewartet wird (W II) | 0,60 € |
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.